

74. Sind Beglaubigungen von Unterschriften auf Rentenquittungen für die Versicherungsanstalten durch Schiedsmänner Amtshandlungen derselben, und ist bei Ansprüchen gegen Schiedsmänner wegen fahrlässiger Beglaubigung die Revision gemäß § 547 Nr. 2 Z.P.D. (vgl. § 70 G.B.G. und § 39 Nr. 3 preuß. Ausf.-Ges. zum G.B.G.) zulässig?

Z.P.D. § 547 Nr. 2.

G.B.G. § 70.

Preuß. Ausf.-Ges. zum G.B.G. § 39 Nr. 3.

Preuß. Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 §§ 1 und 6.

Anweisung des Reichsversicherungsamts vom 2. Dezember 1899 (Amtl. Nachr. von 1900 S. 255) § 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1905 i. S. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (Rl.) w. M. (Bekl.). Rep. III. 20/05.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte ist Schiedsmann und hat als solcher die Unterschrift des Rentenberechtigten P. W. auf einer in der Folge der Post zur Auszahlung vorgewiesenen Rentenquittung der Klägerin unter Weidrückung seines Dienstsiegels beglaubigt. Die Post hat den quittierten Betrag von 185,90 M an die Ehefrau des Rentenberechtigten, die von diesem getrennt lebt, ausgefolgt. Die Unterschrift hat sich als von der Ehefrau gefälscht erwiesen, und die Klägerin war gezwungen, den Betrag nochmal an den Rentenberechtigten selbst auszuführen. Sie verlangt vom Beklagten Ersatz von 185,90 M nebst Prozeßzinsen, indem sie geltend macht, daß der Beklagte bei der Beglaubigung schuldhaft gehandelt habe, somit wegen Verletzung der Amtspflichten (§ 839 B.G.B.), übrigens auch nach allgemeinen Grundsätzen (§ 823 B.G.B.) hafte.

Sie hat die Klage zunächst beim Amtsgericht erhoben, und dieses hat die vom Beklagten erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit (§ 70 Abs. 3 G.B.G., § 39 Nr. 3 preuß. Ausf.-Ges. zum G.B.G.) durch Zwischenurteil vom 22. Juni 1903 zurückgewiesen. Auf erhobene Berufung des Beklagten hat aber das Landgericht durch Zwischenurteil vom 28. November 1903 die Einrede für be-

gründet erachtet und die Sache an sich selbst verwiesen, da für den Anspruch das Landgericht ausschließlich zuständig sei. Das Landgericht hat sodann den Beklagten klagantragsgemäß verurteilt. Auf erhobene Berufung wurde aber durch das angefochtene Urteil die landgerichtliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Revision eingelegt, die indessen verworfen wurde, aus folgenden

Gründen:

„Es ist von dem Revisionsbeklagten mit Recht die Unzulässigkeit der Revision behauptet worden. Nach § 547 Nr. 2 B.P.D. ist zwar die Revision, auch wenn die Revisionssumme (§ 546) nicht vorhanden ist, dann zulässig, wenn die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, und dieser Fall ist gemäß § 70 Abs. 3 O.V.G., § 39 Nr. 3 preuß. Ausf.-Ges. zum O.V.G. gegeben, wenn es sich um Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen handelt. Ein solcher Anspruch steht aber im vorliegenden Falle nicht in Frage.

Es hat zwar das Landgericht in seinem Zwischenurteil vom 28. November 1903 einen solchen Anspruch als vorliegend erachtet und darum die Zuständigkeit des Amtsgerichts verneint und im Gegensatz zum letzteren seine ausschließliche Zuständigkeit angenommen. Auch war ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung und eine Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit im nachfolgenden Verfahren vor dem Landgericht ausgeschlossen, die Verweisung an dieses somit rechtskräftig. Allein eine solche Vorentscheidung bindet die Revisionsinstanz, wie in den diesseitigen Entsch. in Zivils. Bd. 17 S. 331 und Bd. 18 S. 166, (s. auch Jurist. Wochenschr. von 1891 S. 67 Nr. 7) ausgeführt ist, von denen abzugehen kein Grund vorliegt, rücksichtlich der Frage der Zulässigkeit der Revision nicht. In den genannten Entscheidungen ist zwar nur der Fall erörtert, wenn das Amtsgericht wegen seiner sachlichen Unzuständigkeit die Sache an das Landgericht verwiesen hat, während im vorliegenden Falle erst im Rechtszuge der Berufung gegen das amtsgerichtliche Zwischenurteil die Verweisung an das Landgericht erfolgte. Allein dies ist unerheblich, denn rücksichtlich der Wirkung der Verweisung stehen beide Entscheidungen gleich (§ 11 B.P.D.).

Auch der Umstand, daß die Klägerin eine Verletzung der Amtspflicht behauptet, ist nicht entscheidend, da die rechtliche Beurteilung des Parteivorbringens ausschließlich Sache des Gerichts ist (vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 388).

Wenn nun auch in Übereinstimmung mit den diesseitigen Entscheidungen,

f. Entscheidung des VI. Zivilsenats bei Gruchot, Beiträge Bd. 48 S. 929, und des III. Zivilsenats vom 6. Dezember 1904 Rep. 221/04, vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 40 S. 202,

davon auszugehen ist, daß unter die Ansprüche im Sinne des § 39 Nr. 3 preuß. Ausf.-Ges. im wesentlichen alle Fälle der Verletzung einer Amtspflicht (§ 839 B.G.B.) zu rechnen sind, so scheidet doch der vorliegende aus, weil eben der Beklagte bei der Unterschriftenbeglaubigung eine solche nicht verletzt hat. Allerdings sind die Schiedsmänner gemäß § 6 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 Beamte; allein dies gilt nur insoweit, als sie innerhalb des ihnen gesetzlich als Schiedsmännern zugewiesenen Pflichtenkreises in Tätigkeit treten. Dieser ist aber auf die Mitwirkung bei der streitigen Gerichtsbarkeit und auch hier nur in genau und eng umschriebenem Umfang beschränkt (§ 1 der Schiedsmannsordnung). Wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1 (vgl. Motive zum Entwurf, Verhandlungen des preußischen Herrenhauses von 1878/79 Weil. Nr. 5 S. 18) ergibt, ist durch die Fassung des § 1 ausdrücklich klargestellt, daß die Tätigkeit der Schiedsmänner in allen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — und dahin gehört die Unterschriftenbeglaubigung — ausgeschlossen sein soll (vgl. Halle, Schiedsmannsordnung S. 11; Hasdorf, Schiedsmannsordnung S. 9). Auch sonstige Vorschriften des preußischen Rechts, wonach ihnen oder allen Beamten die Beglaubigung von Unterschriften mit öffentlicher amtlicher Wirkung zugewiesen ist, bestehen nicht.

Vgl. die Zusammenstellungen zu Art. 32 preuß. Ausf.-Ges. zum Gef. über die freim. Gerichtsbarkeit, bei Kausnig, Gef. betr. die freim. Gerichtsbarkeit S. 542; Fuchs, Gef. betr. die freim. Gerichtsbarkeit S. 417.

Es haben daher auch die Beglaubigungen von Unterschriften durch die Schiedsmänner, gleichwie solche durch die Ortsvorsteher (siehe hierzu Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 23 S. 182 und Bd. 27

§. 232) nicht den Charakter öffentlicher amtlicher Urkunden. Auch die Anweisung des Reichsversicherungsamts vom 2. Dezember 1899 (Amtliche Nachrichten dess. von 1900 S. 255) § 3 ändert hieran nichts. Dieselbe schreibt auch nur den Versicherungsorganen die Verwendung von bestimmten Quittungsformularen vor, auf welchen sich der Vordruck befindet, daß zur Beglaubigung von Unterschriften und des Lebens der Rentenberechtigten die Beglaubigung von Ortsvorstehern . . . Schiedsmännern etc unter Beidrückung ihres Dienstsigels „genügt“. Eine Anweisung an die Schiedsmänner selbst enthält sie nicht einmal, und es wäre auch die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamts hierzu nicht gegeben. Hiernach ist mit den genannten Entscheidungen der Strafsenate davon auszugehen, daß man auch bei der Erlassung dieser Anweisung nicht an die Errichtung öffentlicher (amtlicher) Urkunden gedacht hat, sondern nur ähnlich wie bei der Beurkundung auf Witwenpensionsquittungen eine Beglaubigung irgend-einer vertrauenswürdigen Person, wozu besonders Beamte, die ein Dienstsigel führen, geeignet erschienen, im Auge hatte. Auch die verlangte Beifügung des Dienstsigels verfolgt nicht den Zweck, die Urkunde zu einer öffentlichen zu machen, sondern nur den, die Identität der beglaubigenden Vertrauensperson erkennbar zu machen. Es kann daher auch der vorliegenden Beglaubigung durch den Beklagten ein amtlicher Charakter nicht beigemessen werden, und die Revision erscheint hiernach gemäß § 547 Nr. 2 B.P.O. unzulässig. Die vom Landgerichte angezogene Entscheidung des Reichsgerichts (Gruchot, Beiträge Bd. 46 S. 935 flg.) vom 20. Februar 1902 betrifft den hier nicht gegebenen Fall, daß ein Beamter zwar freiwillig, aber doch innerhalb seines amtlichen Pflichtenkreises in Tätigkeit getreten ist. . . .